

ÄNDERUNGEN DER ORDNUNG DER BRK-BEREITSCHAFTEN VOM 17.12.2020

Bisheriger Wortlaut der Ordnung	Neuer Wortlaut der Ordnung
<p>§ 5 Aufgaben der Bereitschaften</p> <p>(1) ... bis (4) ...</p> <p>(5) Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen können Einsatzstäbe gebildet werden.</p>	<p>§ 5 Aufgaben der Bereitschaften</p> <p>(1) ... bis (4) ...</p> <p>(5) ¹Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen können Einsatzstäbe gebildet werden. ²Die Bezirks- und Landesebene können eigene fachdienstbezogene Ressourcen vorhalten.</p>
<p>§ 11 Beschwerde- und Disziplinarverfahren</p> <p>(1) Jeder Angehörige der Gemeinschaft kann sich über seinen Vorgesetzten oder einen anderen Angehörigen beschweren. Beschwerden über den direkten Vorgesetzten sind an den Leiter der nächsthöheren Verbandsstufe zu richten; Beschwerden über den Landesbereitschaftsleiter entscheidet der Landesvorstand des BRK.</p> <p>(2) Beschwerde- und Disziplinarverfahren innerhalb der "Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht für den Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz geltenden Version (BRK-DO) geregelt, die diese Ordnung ergänzt. Sie wird stand beschlossen. Rechtsbehelfe gegen Disziplinverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(3) Ist ein Angehöriger der Gemeinschaft auf einer höheren Gemeinschaft als Mitglied eines Ausschusses berufen stimmt, so ist jeweils der Disziplinarvorgesetzte dieser Angehörigen disziplinarisch ausschließlich zuständig.</p>	<p>§ 11 Beschwerde- und Disziplinarverfahren</p> <p>(1) Jeder Angehörige der Gemeinschaft kann sich über seinen Vorgesetzten oder einen anderen Angehörigen beschweren. Beschwerden über den direkten Vorgesetzten sind an den Leiter der nächsthöheren Verbandsstufe zu richten; Beschwerden über den Landesbereitschaftsleiter entscheidet der Landesvorstand des BRK.</p> <p>(2) Beschwerde- und Disziplinarverfahren innerhalb der "Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht für den Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz geltenden Version (BRK-DO) geregelt, die diese Ordnung ergänzt. Sie wird stand beschlossen. Rechtsbehelfe gegen Disziplinverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(3) Ist ein Angehöriger der Gemeinschaft auf einer höheren Gemeinschaft als Mitglied eines Ausschusses berufen stimmt, so ist jeweils der Disziplinarvorgesetzte dieser Angehörigen disziplinarisch ausschließlich zuständig.</p> <p>(4) Erlangt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte davon Kenntnis, dass ein direkter Disziplinarvorgesetzter nach Kenntnis der Verfehlung kein Disziplinarverfahren unverzüglich einleitet oder eingeleitet hat, so kann er das Verfahren nach den Regelungen der BRK-DO selbst eröffnen und führen.</p>
<p>§ 14 Gliederung der Gemeinschaft</p> <p>(1) Die Gemeinschaft gliedert sich entsprechend der BRK-Satzung in Kreis- und Bezirksebenen sowie die Landesebene (Verbandsstufen).</p> <p>(2) Alle Gemeinschaftsgliederungen und deren Angehörige einer Verbandsstufe werden durch die gewählten Gemeinschaftsleiter und gewählten Stellvertreter im Ausschuss der nächsthöheren Verbandsstufe vertreten, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) In den Leitungsgremien aller Verbandsstufen sollen beide Geschlechter vertreten sein.</p>	<p>§ 14 Gliederung der Gemeinschaft</p> <p>(1) Die Gemeinschaft gliedert sich entsprechend der BRK-Satzung in Kreis- und Bezirksebenen sowie die Landesebene (Verbandsstufen).</p> <p>(2) Alle Gemeinschaftsgliederungen und deren Angehörige einer Verbandsstufe werden durch die gewählten Gemeinschaftsleiter und gewählten Stellvertreter im Ausschuss der nächsthöheren Verbandsstufe vertreten, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) In den Leitungsgremien aller Verbandsstufen sollen beide Geschlechter vertreten sein.</p>

<p>(4) Die Leitungskräfte aller Verbandsstufen können für besondere Aufgaben und Einsätze weitere Führungs- und Leitungskräfte sowie Berater einsetzen.</p>	<p>(4) ¹Die Leitungskräfte aller Verbandsstufen können für besondere Aufgaben und Einsätze weitere Führungs- und Leitungskräfte sowie Berater einsetzen. ²Die Einsetzung erfolgt schriftlich und ist zeitlich zu begrenzen. Die eingesetzte Kraft muss über die persönliche und fachliche Eignung zur Übernahme der Aufgabe verfügen; § 71 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.</p>
<p>§ 24 Bereitschaftsleitung</p> <p>(1) Die Bereitschaftsleitung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Bereitschaftsleiter (BL), bis zu zwei vom BL bestellten stellvertretenden Bereitschaftsleitern, dem vom BL bestellten Bereitschaftsarzt, dem Bereitschaftsjugendwart, sofern dieses Amt gemäß Jugendordnung ausgeübt wird, dem Taktischen Leiter, sofern dieser durch den BL bestellt wurde, dem Leiter Wohlfahrts- und Sozialarbeit, sofern dieser durch den BL bestellt wurde. <p>(2) Der Bereitschaftsleiter wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der Bereitschaft mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bestimmt.</p> <p>(3) ... (5) ...</p>	<p>§ 24 Bereitschaftsleitung</p> <p>(1) Die Bereitschaftsleitung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Bereitschaftsleiter (BL), bis zu zwei vom BL bestellten stellvertretenden Bereitschaftsleitern, dem vom BL bestellten Bereitschaftsarzt, dem Bereitschaftsjugendwart, sofern dieses Amt gemäß Jugendordnung ausgeübt wird, dem Taktischen Leiter, sofern dieser durch den BL bestellt wurde, dem Leiter Wohlfahrts- und Sozialarbeit, sofern dieser durch den BL bestellt wurde. <p>(2) ¹Der Bereitschaftsleiter wird vom Kreisbereitschaftsleiter für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. ²Die wahlberechtigten Mitglieder einer Bereitschaft können dem Kreisbereitschaftsleiter einen geeigneten Kandidaten vorschlagen, der Kreisbereitschaftsleiter ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.</p> <p>(3) ... (5) ...</p>
<p>§ 26 Kreisausschuss der Bereitschaften</p> <p>(1) Der Kreisausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kreisbereitschaftsleitung (KBLg), dem vom Kreisbereitschaftsleiter (KBL) bestellten Kreisbereitschaftsarzt, dem ggf. gewählten Kreisbereitschaftsjugendwart, den vom KBL bestellten Fachdienstleitern mit beratender Stimme, dem vom KBL bestellten Taktischen Leiter, weiteren vom Kreisausschuss hinzu berufenen Persönlichkeiten, dem K-Beauftragten des Kreisverbandes mit beratender Stimme. <p>(2) ...</p>	<p>§ 26 Kreisausschuss der Bereitschaften</p> <p>(1) Der Kreisausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kreisbereitschaftsleitung (KBLg), dem vom Kreisbereitschaftsleiter (KBL) bestellten Kreisbereitschaftsarzt, dem ggf. gewählten Kreisbereitschaftsjugendwart, den vom KBL bestellten Fachdienstleitern mit beratender Stimme, dem vom KBL bestellten Taktischen Leiter, weiteren vom Kreisausschuss hinzu berufenen Persönlichkeiten, dem K-Beauftragten des Kreisverbandes mit beratender Stimme. <p>(2) ...</p>
<p>§ 76 Weisungsbefugnisse und Kontrollrechte von Leitungs- und Führungskräften</p> <p>(1) ... (3) ...</p> <p>(4) Ärzte, Jugendwarte, Fachgruppenleiter, Fachdienstleiter und Taktische Leiter sowie Fachliche Leiter sind nur den ihnen in ihrer fachlichen Tätigkeit unterstellten Mitwirkenden und ausschließlich fachlich, keinesfalls disziplinarisch, weisungsberechtigt.</p>	<p>§ 76 Weisungsbefugnisse und Kontrollrechte von Leitungs- und Führungskräften</p> <p>(1) ... (3) ...</p> <p>(4) Ärzte, Jugendwarte, Fachgruppenleiter, Fachdienstleiter und Taktische Leiter sowie Fachliche Leiter sind nur den ihnen in ihrer fachlichen Tätigkeit unterstellten Mitwirkenden und ausschließlich fachlich, keinesfalls disziplinarisch, weisungsberechtigt.</p>

<p>§ 72 Wahl, Ernennung und Bestellung</p> <p>(1) Die Wahl der Leitungskräfte auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung im BRK, für die Wahl der Jugendwarte gilt die Jugendordnung der BRK-Bereitschaften. Der Bereitschaftsleiter wird von den anwesenden wahlberechtigten Bereitschaftsmitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Termin der Bestimmung ist allen wahlberechtigten Mitgliedern, durch den amtierenden Bereitschaftsleiter bzw. Kreisbereitschaftsleiter mindestens 28 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) ... (4)</p>	<p>§ 72 Wahl, Ernennung und Bestellung</p> <p>(1) Die Wahl der Leitungskräfte auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung im BRK, für die Wahl der Jugendwarte gilt die Jugendordnung der BRK-Bereitschaften. ²Der Bereitschaftsleiter wird von den anwesenden wahlberechtigten Bereitschaftsmitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmt. ³Der Termin der Bestimmung ist allen wahlberechtigten Mitgliedern, durch den amtierenden Bereitschaftsleiter bzw. Kreisbereitschaftsleiter mindestens 28 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) ... (4)</p>
<p>§ 41 Kreisfachdienst</p> <p>Der auf Kreisebene zu bildende Fachdienst besteht bereitschafts- und arbeits-kreisübergreifend aus aktiven Mitgliedern der Gemeinschaft des Kreisverbandes, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ihre Mitarbeit nach den Regelungen dieser Ordnung nicht ausschließlich gegenüber ihrer zugehörigen Bereitschaft oder im Arbeitskreis erbringen, sondern auch bzw. ausschließlich im Fachdienst tätig werden. Diese Mitglieder sind disziplinarisch ihrem jeweiligen Bereitschafts- bzw. Arbeitskreisleiter unterstellt.</p> <p>§ 42 Kreisfachdienstleiter</p> <p>(1) Im Benehmen mit der Kreisbereitschaftsleitung bestellt der Kreisbereitschaftsleiter die jeweiligen Fachdienstleiter. Die Fachdienstleiter bestellen einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Der Fachdienstleiter berät den Kreisbereitschaftsleiter in fachlichen Belangen. Weitere Aufgaben regelt die vom Landesausschuss zu erlassende Stellenbeschreibung.</p> <p>§ 43 Bezirks- und Landesfachdienste</p> <p>(1) Die Fachdienste auf Bezirks- und Landesebene bestehen aus den Fachdienstleitern der jeweils darunter liegenden Verbandsstufe und deren Stellvertreter. Sie schlagen dem jeweiligen Gemeinschaftsleiter dieser Verbandsstufe den Bezirks-, bzw. Landesfachdienstleiter und bis zu jeweils zwei Stellvertreter zur Bestellung vor.</p>	<p>§ 41 Zusammensetzung und Leitung der Fachdienste</p> <p>(1) Die auf Kreisebene zu bildenden Fachdienste bestehen bereitschafts- und arbeitskreisübergreifend aus Angehörigen der Gemeinschaft des jeweiligen Kreisverbandes, die im Fachdienst mitwirken wollen. Über Art und Umfang der Mitwirkung entscheidet der Fachdienstleiter im Benehmen mit dem jeweiligen Bereitschaftsleiter. Der Kreisfachdienstleiter wird durch den Kreisbereitschaftsleiter für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Der Kreisfachdienstleiter bestellt seinen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Fachdienste auf Bezirks- und Landesebene bestehen aus den Fachdienstleitern der jeweils darunter liegenden Verbandsstufen und deren Stellvertretern. Die Bezirks- und Landesfachdienstleiter werden durch den jeweiligen Leiter der Verbandsstufe für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Die Bezirks- und Landesfachdienstleiter bestellen bis zu zwei Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Bezirks- und Landesfachdienstleiter sowie deren Stellvertreter sind Mitglied der jeweiligen Lehrgruppe ihrer Verbandsstufe mit gleicher Thematik.</p> <p>§ 42 Aufgaben der Fachdienstleiter</p> <p>(1) Fachdienstleiter aller Verbandsstufen sind fachliche Vorgesetzte des ihnen unterstellten Fachdienstes; sie bestimmen unter Beachtung der bestehenden Rechtsgrundlagen und der Richtlinien ihres übergeordneten Fachdienstes die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Sie beraten den jeweiligen Leiter und den Ausschuss der Gemeinschaft ihrer Verbandsstufe in fachlicher Hinsicht.</p> <p>(2) Weitere Aufgaben regelt die vom Landesausschuss zu erlassende Stellenbeschreibung.</p> <p>§ 43 Widerruf der Bestellung</p> <p>Die Bestellung eines Fachdienstleiters kann jederzeit widerrufen werden.</p>

<p>(2) Die Bezirks- und Landesbereitschaftsleitung können jeweils eigene Ressourcen fachdienstbezogen vorhalten.</p> <p>(3) Die Bezirks- und Landesfachdienstleiter sowie deren Stellvertreter sind kraft Amtes Mitglieder der jeweiligen Bezirks- oder Landeslehrgruppe gleicher Thematik.</p> <p>(4) Der Bezirks- bzw. Landesfachdienstleiter berät den Bezirks- bzw. Landesbereitschaftsleiter in fachlichen Belangen. Weitere Aufgaben regelt die vom Landesausschuss zu erlassende Stellenbeschreibung. Die Aufgaben der jeweiligen Bezirks- bzw. Landeslehrgruppen regelt die Dienstvorschrift.</p>	
---	--

ÄNDERUNGEN DER DIENSTVORSCHRIFT VOM 04.11.2020

Bisheriger Wortlaut der Dienstvorschrift	Neuer Wortlaut der Dienstvorschrift
<p>Ziffer 5.2 Bei der Bestimmung der Bereitschaftsleiter besteht keine Verpflichtung zur Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses und zur Wahlausschreibung nach den Regelungen der BRK-Wahlordnung (§ 2 Abs. 3, Abs. 4 BRK-Wahlordnung). Sofern ein solcher dennoch gebildet werden soll, wird dieser durch den amtierenden Bereitschaftsleiter bestellt.</p>	<p>Ziffer 5.2 Bei der Bestimmung der Bereitschaftsleiter besteht keine Verpflichtung zur Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses und zur Wahlausschreibung nach den Regelungen der BRK-Wahlordnung (§ 2 Abs. 3, Abs. 4 BRK-Wahlordnung). Sofern ein solcher dennoch gebildet werden soll, wird dieser durch den amtierenden Bereitschaftsleiter bestellt.</p> <p>(ersatzlose Streichung, da eine Wahl des Bereitschaftsleiters auch fakultativ nicht möglich ist)</p>
<p>Ziffer 5.3 Gegen die Entscheidung des Wahlvorbereitungsausschusses, einen Kandidaten nicht zur Wahl zuzulassen (§ 3 Abs. 3 BRK-Wahlordnung), ist der Beschwerdeweg nicht eröffnet. Diesbezügliche Weisungen von Vorgesetzten sind unzulässig. Wird die Bestimmung eines Bereitschaftsleiters angefochten, findet § 11 Abs. 2 1. Spiegelstrich BRK-Wahlordnung entsprechend Anwendung.</p>	<p>Ziffer 5.3 Gegen die Entscheidung des Wahlvorbereitungsausschusses, einen Kandidaten nicht zur Wahl zuzulassen (§ 3 Abs. 3 BRK-Wahlordnung), ist der Beschwerdeweg nicht eröffnet, diesbezügliche Weisungen von Vorgesetzten sind unzulässig. Wird die Bestimmung eines Bereitschaftsleiters angefochten, findet § 11 Abs. 2 1. Spiegelstrich BRK-Wahlordnung entsprechend Anwendung.</p>